

Experten im Gespräch

Opfer von Lieferanten-Kartellen können sich wehren

„Geschäftsleute des gleichen Gewerbes kommen selten, selbst zu Festen und zur Zerstreung, zusammen, ohne dass das Gespräch in einer Verschwörung gegen die Öffentlichkeit endet oder irgendein Plan ausgeheckt wird, wie man die Preise erhöhen kann.“ Mit diesem Satz beschrieb Adam Smith 1776 in seinem Werk „The Wealth of Nations“ eine Grundtatsache des Wirtschaftslebens: Die Tendenz, Kartelle zu bilden, um den Wettbewerb einzuschränken oder sogar zu verhindern. Die Leidtragenden sind Verbraucher und Unternehmen, indem sie höhere Preise zahlen, als sie der freie Wettbewerb zulassen würde. In den vergangenen Jahren wurde jedoch eine ganze Reihe von Kartellen aufgedeckt und von den zuständigen europäischen und nationalen Kartellbehörden mit teilweise hohen Geldbußen bestraft. Wie Sie sich gegen Kartelle wehren können, erfahren Sie im folgenden Beitrag.

Hier nur einige der Kartelle, welche die EU-Kommission in den vergangenen Jahren offen gelegt hat:

- ▶ 2001 wurden die Mitglieder eines Vitaminkartells zu Geldbußen verdonnert, die sich in Summe auf 855 Mio EUR beliefen. Hauptübeltäter waren die Chemiekonzerne BASF und Hoffmann-LaRoche.
- ▶ Gasisolierte Schaltanlagen: 2007 verhängte die Kommission gegen elf Unternehmen, unter ihnen ABB, Alstom, Hitachi, Siemens und VA Tech, Bußgelder in Höhe von rund 750 Mio EUR.
- ▶ Im gleichen Jahr wurden Otis, KONE, Schindler und ThyssenKrupp von den europäischen Wettbe-

werbshütern mit insgesamt 992 Mio EUR bebußt, weil die Unternehmen jahrelang ein Kartell für die Installation und Wartung von Aufzügen und Rolltreppen betrieben hatten.

- ▶ Ebenfalls 2007 wurden vier Hersteller von Flachglas – Asahi, Guardian, Pilkington und Saint-Gobain – zur Zahlung von insgesamt 487 Mio EUR verdonnert. Sie hatten Preise abgesprochen und andere Geschäftsbedingungen festgelegt – die konspirativen Treffen fanden in verschiedenen europäischen Ländern in Restaurants und Hotels statt, fand die Kommission heraus.
- ▶ Im November 2010 verhängte die Brüsseler Behörde gegen elf Fluglinien Bußgelder in Höhe von knapp 800 Mio EUR, weil die Unternehmen sechs Jahre lang weltweit Zuschläge für Treibstoff und Sicherheit im Luftfrachtgeschäft abgesprochen hatten.



Kartellbrüder treffen sich mit Vorliebe auf Flughäfen oder in Hotels, um ihren illegalen Geschäften nachzugehen.
Foto: Shutterstock

Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen. Dabei sind die von den nationalen Wettbewerbsbehörden aufgedeckten Kartelle in einzelnen

europäischen Staaten noch gar nicht berücksichtigt. So hat etwa das Bundeskartellamt vor kurzem zwölf deutsche Chemikalien-Großhändler mit insgesamt 15,11 Mio EUR Bußgeld belegt, weil diese über Jahrzehnte hinweg Preise und Lieferquoten für Lösemittel, Säuren, Laugen und Feststoffe abgesprochen hatten.

Die europäische Kommission hat im vergangenen Jahr Bußgelder für Kartellverstöße in Höhe von 3,05 Mrd EUR verhängt, hat die Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer errechnet. Dies sei die zweithöchste Summe, die jemals in einem einzelnen Jahr erreicht wurde, seit die Kommission Bußgelder für Kartellverstöße verhängen kann. Die Aussichten, dass weitere Kartelle aufgedeckt werden, sind nach Einschätzung von Freshfields Bruckhaus Deringer gut.

Kronzeugenprogramme zeigen Wirkung

Dass Kartelle verstärkt mit ihrer Aufdeckung rechnen müssen, ist nach Einschätzung von Experten vor allem auf die Kronzeugen- bzw. Bonusprogramme der Kartellbehörden zurückzuführen. Demnach werden Kartellmitgliedern, die sich den Wettbewerbsbehörden offenbaren, reduzierte Bußgelder auferlegt bzw. die Geldbuße ganz erlassen.

Mehr: Seite 6

Aus dem Inhalt

Preisindizes	2
Erzeugerpreise waren 2010 1,6% teurer als im Vorjahr	
Gaseinkauf	5
VIK schaltet Online-Plattform frei	
Studie	8
Nachhaltige Lieferketten zahlen sich aus	
Global Sourcing	10
Israel liefert vor allem Hightech-Produkte	

Fortsetzung von Seite 1:

Zugefügter Schaden muss konkret nachgewiesen werden

Zusammen mit gewissen gesetzlichen Erleichterungen und einer sich abzeichnenden Mentalitätsänderung der Marktbeteiligten habe dies auch dazu geführt, dass Kartellopfer häufiger versuchen, ihre privaten Ansprüche gegen Kartellmitglieder vor Gericht durchzusetzen, sagt Florian Bien, Kartellrechtsexperte an der Universität Tübingen, im Gespräch mit Dow Jones Einkäufer im Markt.

Einblick in interne Dokumente der Kartelltäter ist fast unmöglich

Grundsätzlich sei es für Unternehmen aber sehr schwer nachzuweisen, dass sie Opfer von Kartellpraktiken geworden sind. Dazu benötigten sie nämlich Einblick in die internen Unterlagen der Kartelltäter, was sich in der Praxis als nahezu unmöglich erweise: „Mir ist in Europa kein Fall bekannt, in dem ein Kartellopfer allein, das heißt ohne Hilfe der Kartellbehörden ein Kartell aufgedeckt hätte“, so Bien. Dafür würden aber die nationalen Kartellbehörden sowie die EU-Kommission immer öfter die illegalen Praktiken von Kartellen ans Licht bringen. Den Geschädigten fällt dabei regelmäßig allenfalls die Rolle des Hinweisgebers zu.

Haben Bundeskartellamt oder Kommission ein Kartell festgestellt, verboten und die Kartellmitglieder mit Bußgeldern belegt, können die kartellgeschädigten Unternehmen vor Gericht ziehen und privaten Schadensersatz einklagen (so genannte Follow-on-Klagen). Allerdings sei damit nur der erste Schritt getan, gibt Bien zu bedenken. Denn nun müssten die Kartellopfer den Schaden beziffern, der ihnen durch das Kartell entstanden ist, und das sei enorm schwierig. „Zu berücksichtigen ist hierbei nicht nur der vom Kunden gezahlte überhöhte Preis. In die Kalkulation des Schadens müsste auch gegebenenfalls der Gewinn eingehen, der dem Unternehmen entgangen ist, weil seine Produkte teurer geworden sind und die Nachfrage nach diesen



Die eigentliche Herausforderung liegt in der Ermittlung des konkreten Schadens, meint Kartellrechtsexperte Florian Bien.

infolgedessen zurückgegangen ist“, umreißt der Experte das Problem. Ohne Einblick in interne Unterlagen des Kartells, aus denen das Ausmaß des Schadens hervorgeht, könne man sich nur mit Daumenregeln behelfen. In den USA ist dies einfacher, dort kann der Kläger im Rahmen des „pre-trial discovery“-Verfahrens vom Beklagten die Herausgabe interner Dokumente verlangen.

Wegweisende Verfahren in Düsseldorf und Dortmund

In diese Lücke stößt ein Unternehmen wie Cartel Damage Claims. Deswegen Geschäftsmodell besteht darin, sich die Schadensersatzansprüche von Kartellopfen abtreten zu lassen und diese dann vor Gericht durchzusetzen (Dow Jones Einkäufer im Markt Nr. 5/2007). Rechtsgeschichte hat CDC mit ihrer Klage gegen die Mitglieder eines Zementkartells geschrieben: Der Bundesgerichtshof entschied 2009, dass das beim Düsseldorfer Landgericht anhängige Verfahren zulässig ist. Demnächst soll weiter verhandelt werden.

CDC prozessiert auch gegen gegen die Mitglieder eines Wasserstoffperoxid-Kartells. In diesem Fall fand kürzlich am LG Dortmund der erste Güte- und Verhandlungstermin statt. Laut Rechtsanwalt Till Schreiber von CDC ist die Verhandlung „gut gelaufen“, wie er unserer Redaktion auf Anfrage sagte. Die Richterin habe angedeutet, dass die Klage berechtigt sei. Die beklagten Unternehmen – Akzo Nobel, Arkema, FMC, Kemira Oyj und Solvay – hätten jetzt bis Ende April Zeit, um ihre Sicht der Dinge schriftlich vorzutragen; die mündliche Verhandlung werde wahrscheinlich erst nach dem Sommer stattfinden, teilte der Anwalt weiter mit.

Schadensersatzprozesse sind oft langwierig

Auch Schreiber stellt fest, dass die Kartellbehörden dank der Kooperationsbereitschaft „reuiger“ Kartellmitglieder häufiger Bußgelder verhängen. Dies ermögliche es den Geschädigten, gegen Kartellmitglieder auf Schadensersatz zu klagen. Hierbei seien die Verjährungsfristen zu beachten, die von Land zu Land unterschiedlich sind. Nach deutschem Recht sind dies Schreiber zufolge drei Jahre nach Bekanntwerden der Entscheidung des nationalen Gerichts bzw. der Kommission oder nach Bestandskraft der Entscheidung.

Dies kann lange dauern, wie der Fall des Karbonkartells zeigt: 2003 verhängte die EU-Kommission gegen eine Gruppe von Lieferanten von Karbonbürsten, die für Stromabnehmer an Elektroloks benötigt werden, ein Bußgeld von 101 Mio EUR, das erst 2009 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt wurde. Erst die EuGH-Entscheidung machte es der Deutschen Bahn AG möglich, eine Schadensersatzklage gegen das Karbonkartell beim Londoner Kartellgericht einzureichen. Kartellgeschädigte sollten mit der Klageeinreichung deswegen nicht lange warten, empfiehlt Till Schreiber. ▶▶

► Florian Bien begrüßt grundsätzlich das „opt in“-Modell von CDC, weil es seriöser sei als das in den USA häufig praktizierte Verfahren der Sammelklage (class action). Hier können Klägeranwälte als selbst ernannte Gruppenvertreter die Ansprüche von Geschädigten einklagen, ohne auf deren explizite Zustimmung angewiesen zu sein. Die vertretenen Geschädigten müssen vielmehr ausdrücklich widersprechen, wenn sie ihre Interessen vom Klägeranwalt nicht vertreten lassen wollen (opt out).

„Zwischen Kartellopfer und Kartelltäter tritt ein Dritter, der die Interessenwahrung des Geschädigten über-

„Zwischen Kartellopfer und Kartelltäter tritt ein Dritter.“

nimmt. Das erleichtert es Kunden, gegen direkte Lieferanten vorzugehen, weil sie nicht unmittelbar in das Verfahren involviert sind“, führt Bien mit Blick auf CDC weiter aus. Außerdem werde das mit einer individuellen Schadensersatzklage verbundene hohe Kostenrisiko reduziert – dies sei insbesondere für Firmen attraktiv, die sich einen jahrelangen Prozess finanziell nicht leisten können.

Allerdings eigne sich das von CDC repräsentierte Modell nur für Verfahren, in denen es um hohe Schadenssummen gehe, schränkt Kartellrechtler Bien ein. Kleinere Schadensersatzforderungen seien für den Intermediär nicht attraktiv genug. Und die Zahl der Geschädigten müsse überschaubar bleiben, weil der Verwaltungsaufwand sonst zu groß werde.

Till Schreiber bestätigt, dass die Unternehmen, die ihre Schadensersatzansprüche an CDC abgetreten haben, in der Regel ein Beschaffungsvolumen im mehrstelligen Millionenbereich aufweisen. Allerdings seien darunter auch kleinere Betriebe, die sich allein nicht gegen Kartelle wehren könnten, betont er: „Wir stellen eine steigende Nachfrage fest.“

Es gibt noch einen anderen Aspekt, der bei privaten Schadensersatz-

klagen berücksichtigt werden muss. Die wachsende Zahl solcher Klagen könnte den Erfolg des Kronzeugenprogramms gefährden, warnt die Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. Florian Bien sieht diese Gefahr auch: „Wenn Kartelltäter damit rechnen müssen, zusätzlich zum Bußgeld noch privaten Schadensersatz zu leisten, dann könnte sich das negativ auf ihre Bereitschaft auswirken, mit den Behörden zu kooperieren.“ Dies gelte umso mehr, als es derzeit in Europa noch kein rechtliches Instrument gebe, mit dem Kronzeugen vor privaten Schadensersatzklagen geschützt werden können. In diesem Kontext sei es für potenziell „reue“ Kartellsünder eine Frage der Abwägung, was ihnen weniger schade – das behördliche Bußgeld oder der private Schadensersatz.

Bien zufolge besteht auch die Gefahr, dass es zu einem Wettstreit der Gerichtsstände kommt: „Kartellschadensersatzklagen haben meistens einen hohen Streitwert. Aus Sicht der Staaten könnte damit ein Anreiz verbunden sein, solche Prozesse an sich zu ziehen, denn das füllt die Gerichtskassen.“ Ungeklärt sei zudem, ob ein Gericht einen privaten Schadensersatzprozess verhandeln darf, wenn keiner der Beklagten aus dem Land stammt, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

Zuständigkeit der deutschen Justiz ist umstritten

Bien bezieht sich hierbei auf das Verfahren gegen das Bleichmittelkartell vor dem LG Dortmund. Das einzige beteiligte deutsche Unternehmen, Evonik Degussa, hat sich mit den Klägern bereits im Vergleichsweg geeinigt. Die verbliebenen Beklagten haben ihren Sitz alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bestreiten die Zuständigkeit der deutschen Justiz. Bien hält es nicht für ausgemacht, ob es überhaupt noch einen Anlass gibt, das Verfahren in Dortmund weiterzuführen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Vorstand bzw. die Geschäftsführung eines Unternehmens verpflichtet sind, gegen einen Lieferan-

Karbonkartell

Deutsche Bahn klagt auf Schadensersatz

Die Deutsche Bahn AG will mit einer Klage Schadensersatz von einem Kartell aus Zulieferfirmen erstreiten. Eine entsprechende Klageschrift gegen eine Gruppe von Lieferanten für Zugmaterial aus der Karbonindustrie hat das Unternehmen kurz vor Weihnachten beim Londoner Kartellgericht eingereicht. Laut Medienberichten geht es um einen dreistelligen Millionenbetrag. Zu den verklagten Unternehmen gehören führende Lieferanten von Kohlestoff- und Graphitbauteilen.

Diesen wirft die Bahn jahrelange Preis- und Mengenabsprachen sowie Boykottaktionen gegen potenzielle Wettbewerber vor. Die Firmen belieferten die Bahn mit Karbonbürsten, die für Stromabnehmer an Elektroloks benötigt werden. Das Kartell aus den Jahren 1988 bis 1998 wurde bereits nachgewiesen, 2003 verhängte die EU-Kommission gegen die Unternehmen ein Bußgeld von 101 Mio EUR, das 2009 vom Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde.

ten zivilrechtliche Schritte einzuleiten, sobald sie davon wissen, dass dieser Mitglied eines Kartells war. Till Schreiber bejaht diese Frage, denn es gehe um den Wert der Gesellschaft und hier sei das Management in der Pflicht gegenüber den Anteilseignern.

„Wenn das Management nahe liegende und ohne größeres finanzielles Risiko durchsetzbare Schadensersatzansprüche gegenüber Lieferanten nicht geltend macht, kommt eine Schadensersatzhaftung gegenüber der eigenen Gesellschaft in Betracht“, betont Florian Bien. Dabei sei zu berücksichtigen, dass mindestens theoretisch auch andere Mitglieder des Kartells verklagt werden können. Auf Vertragsbeziehungen komme es nicht an, denn alle Kartellanten haften gesamtschuldnerisch für den bei allen Opfern verursachten Schaden.

Mark Krieger